



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Geroldshausen**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben. Die Person, die anmeldet, muss über eine diesbezügliche Vollmacht verfügen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

### **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.



**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergarten-Gebührensatzung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Geroldshausen, den 29.06.2021

Gemeinde Geroldshausen



---

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2021 beschlossen. Die Satzung wurde 29.06.2021 ausgefertigt.

Die Satzungsänderung wurde am 05.07.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim und im Rathaus Geroldshausen, Hauptstr. 13, 97256 Geroldshausen, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.07.2021 angeheftet und am 05.08.2021 wieder abgenommen.

Geroldshausen, den 05.08.2021

Gemeinde Geroldshausen



---

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister